



Deutsche Gesellschaft für Recht
und Informatik e.V.

An alle DGRI-Mitglieder

kontakt@dgri.de
www.dgri.de

Geschäftsstelle:
Deutsche Gesellschaft für Recht
und Informatik e.V.
c/o Romy Fiolka, Ass. iur.
Konrad-Zuse-Straße 41
60438 Frankfurt am Main

Sparkasse Karlsruhe
IBAN: DE 27 6605 0101 0022 4047 43
BIC: KARSDE66

17. August 2021

Einladung zur Fachausschuss-Sitzung Softwareschutz

Liebe DGRI-Mitglieder,
liebe Mitglieder des DGRI-Fachausschusses Softwareschutz,

hiermit laden wir Sie zu unserer nächsten Sitzung des Fachausschusses zum Thema

Selbsthilfe bei Computerprogrammen und Schranken: Was ändert sich durch die Reform des Urheberrechts?

ein.

Die Sitzung findet online statt am

Mittwoch, den 15. September 2021 von 15:00 bis 17:00 Uhr

Den Link zur Teilnahme erhalten Sie nach Anmeldung. Bitte melden Sie sich **bis zum 10. September 2021** per E-Mail an annika.haug@menoldbezler.de an.

Auf Wunsch werden DGRI-Mitgliedern im Nachgang zur Veranstaltung Fortbildungsbescheinigungen nach § 15 FAO über maximal 2 Zeitstunden ausgestellt. Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, ob Sie eine Fortbildungsbescheinigung benötigen.

Es referiert:

Herr **Dipl.-Jur. Marvin Gülker**, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht (Prof. Dr. Kai von Lewinski) an der Universität Passau. Programmierer im Open-Source-Umfeld.

Zum Thema:

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021 (BGBl. 2021I, S. 1204) wurden - von der Urheberrechts-Community neben der laut geführten Kontroverse um die sog. Upload-Filter weitgehend unbemerkt - auch einige Änderungen an den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen in §§ 69a ff. UrhG vorgenommen. So wurde u.a. aus § 69a Abs. 5 UrhG der Verweis auf §§ 95a bis 95 d UrhG gestrichen und § 69f Abs. 2 UrhG um einen neuen Satz 2 ergänzt.

Der Vortrag befasst sich damit, ob durch diese Änderungen auch das sog. Selbsthilferecht zur Durchsetzung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen an Computerprogrammen eine Einschränkung erfahren hat. Es geht darum, ob Software durch sogenannte „Knackprogramme“, die den Kopierschutz an einem Computerprogramm aushebeln, geknackt werden darf und ob die so geknackte Software auch verwendet werden darf. Die Diskussion dreht sich dabei um die Frage, ob § 69 f. Abs. 2 UrhG nur die Vernichtung des „Knackprogramms“ verlangt oder darüber hinaus auch das unter Verwendung desselben hergestellte Vervielfältigungsstück rechtswidrig werden lässt, mit der Folge, dass dieses dem Vernichtungsanspruch nach § 69f Abs.1 UrhG unterliegt. Letzteres erscheint insbesondere dann problematisch, wenn sich das unter Verwendung des „Knackprogramms“ hergestellte Vervielfältigungsstück ansonsten im Rahmen der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen wie § 69a Abs. 1 UrhG (Fehlerberichtigung), Abs. 2 (Erstellung einer Sicherungskopie) und Abs. 3 (Untersuchung von Programmen) sowie § 69e (Dekompilierung zur Herstellung der Interoperabilität) hält.

Zum Referenten:

Wir freuen uns, mit Herrn **Dipl.-Jur. Marvin Gülker** einen Referenten gefunden zu haben, der sich bereits im Vorfeld der Urheberrechtsreform vor dem Hintergrund der oben aufgeworfenen Fragen kritisch mit den Reformvorschlägen des Bundesjustizministeriums zu § 69a Abs. 5 und § 69f Abs. 2 UrhG befasst hat (*Gülker, CR 2021, 66: Umsetzung der DSM-Richtlinie: Umgehungsschutz für Kopierschutz bei Computerprogrammen?*). Nachdem die vom Bundesjustizministerium im Referentenentwurf vom 13.10.2020 vorgeschlagenen Änderungen der beiden Vorschriften mittlerweile unverändert im UrhG umgesetzt wurden, wird der Referent darlegen, inwieweit die Selbsthilfe zur Durchsetzung von urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen an Computerprogrammen nach seiner Auffassung weiterhin zulässig ist und dabei insbesondere auch die europarechtlichen Grundlagen des Urheberrechts für Computerprogramme beleuchten. Da der Referent neben seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem juristischen Lehrstuhl auch selbst als Programmierer im Open-Source-Umfeld tätig ist und damit über einschlägige praktische Erfahrungen verfügt, ist der Vortrag auch für Nicht-Juristen von Interesse.

Die Teilnahme an der Sitzung ist kostenfrei. Neben DGRI-Mitgliedern sind Gäste willkommen.

Mit freundlichen Grüßen, die Leiter des Fachausschusses Softwareschutz